Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 13.

(Nr. 7318.) Gesetz, betreffend die Fortdauer des in dem Gesetze vom 6. März 1868. eröffneten Kredits von fünf Millionen Thaler. Vom 5. Februar 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Bestimmungen der §§. 1. 2. und 3. des Gesetzes vom 6. März 1868. (Gesetz-Samml. von 1868. S. 221.), betreffend eine Erweiterung des durch die §§. 2. und 3. des Gesetzes vom 28. September 1866. über den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes eröffneten Kredits, bleiben bis zur nächsten regelmäßigen Zusammenkunft des Landtages (Art. 76. der Verfassung) in Kraft. Soweit die Ausführung der vorbezeichneten gesetzlichen Bestimmungen, über welche dem Landtage Rechenschaft zu geben ist, dann noch nicht stattgefunden hat, bleibt hinsichtlich der Fortdauer der in denselben der Staatsregierung ertheilten Ermächtigung gesetzliche Anordnung vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Februar 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt.

Ausgegeben zu Berlin den 11. Februar 1869.

(Nr. 7319.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Anklamer Kreises im Betrage von 34,000 Thalern. Vom 2. Januar 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Anklamer Kreises, im Regierungsbezirk Stettin, auf dem Kreistage vom 25. April 1867. beschlossen worden, außer der durch das Privilegium vom 30. Juni 1847. (Gesetz-Samml. S. 329.) zu Chausseebauzwecken genehmigten Anleihe von 73,000 Thalern, die zur Beschaffung des Terrains zum Vorpommerschen Eisenbahnbau innerhalb des Anklamer Kreises erforderlichen Geldmittel zum Betrage von 34,000 Thalern im Wege einer ferneren Anleihe mittelst Ausstellung auf jeden Inhaber lautender, mit Zinskupons versehener, Seitens der Gläubiger unkündbarer Kreis-Obligationen zu beschaffen, so wollen Wir dem Antrage der gedachten Kreisstände, da sich weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner gegen die Ausführung des Beschlusses etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen des Anklamer Kreises zum Betrage von 34,000 Thalern, in Buchstaben: vier und dreißig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

44	Stück	à 500	Thaler	=	22,000 Thaler,
83	=	à 100	=	=	8,300 =
74	=	à 50	=	=	3,700 =
				=	34,000 Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier und einhalb Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom Jahre 1868. ab mit jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und durch welches für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. Januar 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

Pro-

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stettin.

Obligation

des

Anklamer Kreises

II. Emission

Littr. ..... **№** .....

über

.... **Thaler Preußisch Kurant.**

Auf Grund des unterm .... Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 25. April 1867. wegen Aufnahme einer ferneren Anleihe von 34,000 Thalern zur Erwerbung des Terrains zum Vorpommerschen Eisenbahnbau innerhalb des Anklamer Kreises, bekennt sich die zur Ausführung dieses Beschlusses von den Kreisständen des Anklamer Kreises eingesetzte ständische Kommission Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von .... Thalern in Preußischem Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit vier einhalb Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 34,000 Thalern geschieht vom Jahre 1868. ab mit jährlich Einem Prozent, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, innerhalb eines Zeitraums von 39 Jahren, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1868. ab im Monat Juni jeden Jahres, und vom Jahre 1893. ab im Juni und Dezember jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt sechs Monate vor dem Zahlungstermine in dem Anklamer Kreisblatt, dem Stettiner Amtsblatt, der Berliner Börsenzeitung, der Neuen Preußischen Zeitung und im Staatsanzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit vier einhalb Prozent in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Anklam, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Anklam. Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder in sonst glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1872. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Anklam, den ..ten .... 18..

(Stempel.)

Die ständische Kommission des Anklamer Kreises für die Erwerbung des Terrains zum Vorpommerschen Eisenbahnbau innerhalb des Anklamer Kreises.

N. N. N. N.

(Anmerkung. Die Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen.)

Pro-

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stettin.

Erster (zweiter, dritter u. s. w.) Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Anklamer Kreises

II. Emission

Littr. ..... **№** .....

über .... Thaler zu vier einhalb Prozent Zinsen

über

..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thalern .... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Anklam.

Anklam, den ..ten .... 18..

(Stempel.)

Die ständische Kommission des Anklamer Kreises für den Grunderwerb zum Eisenbahnbau im Anklamer Kreise.

N. N. N. N. N .N.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Jahres der Fälligkeit erhoben wird.

(Anmerkung. Die Namensunterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinskupon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.)

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stettin.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Anklamer Kreises

II. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Anklamer Kreises

Littr...... № ..... über .... Thaler à vier einhalb Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Anklam, sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Obligation vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist.

Anklam, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission des Anklamer Kreises für den Grunderwerb zum Eisenbahnbau im Anklamer Kreise.

N. N. N. N. N. N.

(Nr. 7320.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Januar 1869., betreffend die Erhebung des Bohlwerks- und Hafengeldes in der Stadt Anklam.

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 12. Januar d. J. eingereichten Tarif für das zu Anklam, im Kreise Anklam, Regierungsbezirks Stettin, zu erhebende Bohlwerks- und Hafengeld mit dem Vorbehalte einer Revision von fünf zu fünf Jahren genehmigt und sende Ihnen denselben hierbei vollzogen zurück. Der neue Tarif tritt mit dem 1. Februar 1869. in Kraft, und es soll die Erhebung der städtischen Schiffahrtsabgaben nach dem Tarife vom 27. Juni 1853. von diesem Zeitpunkte ab eingestellt werden.

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst dem Tarife durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 18. Januar 1869.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ta-

Tarif

zur

Erhebung des Bohlwerks- und Hafengeldes in der Stadt Anklam, im Kreise Anklam, Regierungsbezirks Stettin.

Es ist zu entrichten:

	Sgr.	Pf.
A. an Bohlwerksgeld:		
I. Für Fahrzeuge, welche die der Stadt gehörigen Bohlwerke zum Laden oder Löschen benutzen:		
1) beim Laden oder Löschen einer vollen Ladung,		
a) wenn sie mehr als eine Preußische Last Tragfähigkeit haben, für jede volle Last Tragfähigkeit	1	8
b) wenn sie nur eine Preußische Last oder weniger Tragfähigkeit haben, überhaupt	1	4
2) beim Laden oder Löschen einer Theilladung, für jedes beim Laden oder Löschen angefangene Viertel ihrer Tragfähigkeit,		
a) in dem Falle zu 1. a.	.	5
b) in dem Falle zu 1. b.	.	4
II. Für jedes Stück Bauholz, welches über das städtische Bohlwerk aus der Peene geschleppt oder vom Lande unter Benutzung des Bohlwerks in das Wasser gebracht wird	.	6

Nähere Bestimmungen zu A.

1) Für Fahrzeuge, welche laden, nachdem sie am Orte zuvor eine volle Ladung gelöscht haben, wird nur die Hälfte der Tarifsätze zu I. 1. und 2. entrichtet. Haben sie keine volle Ladung gelöscht, so haben sie zwar kein Recht auf diese Ermäßigung, doch sollen sie in keinem Falle für Laden und Löschen zusammengenommen mehr als das Ein- und Einhalbfache des Tarifsatzes zu I. 1. a. entrichten.

2) Für das Einnehmen von Ballast am Bohlwerk wird der vierte Theil des Tarifsatzes zu I. 1. a. und b. entrichtet.

3) Für Fahrzeuge aller Art, von welchen über das Bohlwerk Handel getrieben wird, ist, wenn sie länger als eine zu sieben Tagen gerechnete Woche am Bohlwerk liegen, für jede neu angefangene Woche das Bohlwerksgeld von Neuem nach dem tarifmäßigen Satze zu entrichten.

4) Die

4) Die Tragfähigkeit wird nach Preußischen Schiffslasten zu 4000 Pfund bestimmt und aus den Meßbriefen ermittelt.

	Sgr.	Pf.
B. an Hafengeld:		
1) Für jedes Fahrzeug über eine Last Tragfähigkeit, welches das durch die Dalgenpfähle bezeichnete Hafengebiet benutzt,		
a) wenn dasselbe den Hafen passirt, die Brückenklappen aber nicht geöffnet werden, für jede Last Tragfähigkeit	.	3
b) wenn dasselbe den Hafen passirt und die Brückenklappen geöffnet werden, für jede Last Tragfähigkeit	.	6
2) für Floßholz, welches den Hafen benutzt, es mag die Brücke passiren oder nicht, für jedes Stück ohne Unterschied der Größe	.	6

Nähere Bestimmungen zu B.

1) Das Hafengeld wird für Ein- und Ausgang nur einmal, und zwar beim Ausgange, jedoch bevor die Brücke passirt wird, entrichtet.
2) Die Tragfähigkeit wird nach Preußischen Schiffslasten zu 4000 Pfund bestimmt und aus den Meßbriefen ermittelt.
3) Fahrzeuge bis zu einer Last Tragfähigkeit einschließlich sind nicht hafengeldpflichtig.

Nähere Bestimmung zu A. und B.

Bruchpfennige unter einem halben Pfennig bleiben außer Ansatz, Bruchpfennige von einem halben Pfennig und mehr werden für volle Pfennige gerechnet.

Befreiungen.

Die zu A. und B. erwähnten Abgaben sind nicht zu entrichten:

1) für Fahrzeuge, welche mit Königlichen oder Staats-Effekten beladen sind,
2) für solche Böte, Kähne und Anhänge, welche zu den den Abgaben unterliegenden Fahrzeugen gehören.

Gegeben Berlin, den 18. Januar 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).